

1. Ergänzung der Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ahrdorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I. S. 2902) hat der Rat der Gemeinde am 15.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ergänzung umfasst die Grundstücke Gemarkung Ahrdorf, Flur 24, Nrn. 19 tw. und 20 (Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsgrundstücken - B-Fläche -) im Anschluss an die im Zusammenhang bebaute Ortslage (A-Fläche).

Die Fläche ist in der als Anlage beigefügten Karte mit **B** bezeichnet und schraffiert dargestellt.

§ 2

Für die einbezogene B-Fläche werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB - Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. Bindungen für Bepflanzungen - folgende Festsetzungen getroffen:

- a) Entlang der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen (zur offenen Landschaft hin) ist ein 3,00 m breiter Grünstreifen anzulegen.
- b) In diesem Grundstücksstreifen ist je angefangene 10 qm (bezogen auf die Grundstücksflächen, die von der Satzung erfasst sind) ein Gehölz entsprechend der Artenliste Nr. 3 (s. Anlage) oder eine Laubhecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- c) Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Abschnitte der Grundstücksgrenzen von der Erschließungsstraße bis zur hinteren Baugrenze. Ist innerhalb dieser Abschnitte keine Grenzbebauung vorhanden, ist eine 0,50 m breite Laubhecke anzupflanzen.
- d) Je angefangene 200 qm der überbaubaren Grundstücksfläche ist bis zu einer Grundstückstiefe von 40 m ein Obstbaum oder ein Baum 1. Ordnung entsprechend der Artenliste Nr. 1 und 2 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

§ 3

Die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

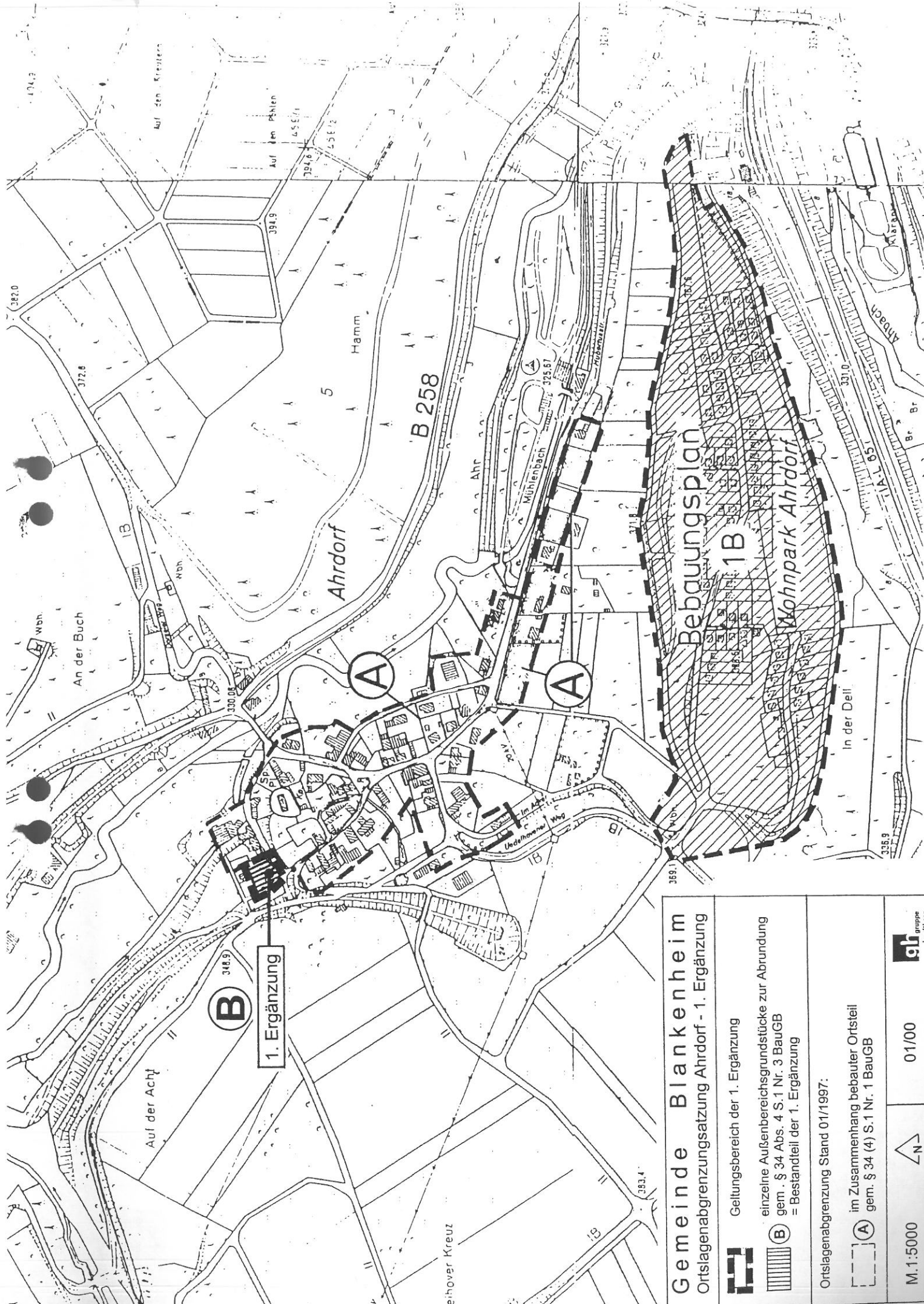
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artenliste

Arten für die Eingrünungs- und Einpflanzungen sind:

- | | | | |
|-----|--------------------------|---|---|
| 1.) | <u>Bäume 1. Ordnung:</u> | Stieleiche
Esche
Winterlinde
Feldahorn
Bergahorn
Spitzahorn
Hainbuche
Vogelkirsche
Eberesche
Traubeneiche | (<i>Quercus robur</i>)
(<i>Fraxinus excelsior</i>)
(<i>Tilia cordata</i>)
(<i>Acer campestre</i>)
(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
(<i>Carpinus betulus</i>)
(<i>Prunus avium</i>)
(<i>Aucuparia</i>)
(<i>Quercus betraea</i>) |
| 2.) | <u>Obstbäume:</u> | Apfel
Birne
Kirsche
Pflaume
Pfirsich
Walnuß
Quitte | (Lokalsorte)
dto.
dto.
dto.
dto.
dto.
dto. |
| 3.) | <u>Sträucher:</u> | Hasel
Weißdorn
Pfaffenhütchen
Hundsrose
Schneeball
Schwarzer Holunder
Feldahorn
Faulbaum
Eingriffeliger Weißdorn
Zweigriffeliger Weißdorn
Schlehe | (<i>Corylus avellana</i>)
(<i>Crataegus Monogyna</i>)
(<i>Enonymus europaeus</i>)
(<i>Rosa canina</i>)
(<i>Viburnum opulus</i>)
(<i>Sambucus nigra</i>)
(<i>Acer campestre</i>)
(<i>Fragula alnus</i>)
(<i>Crataegus monogyna</i>)
(<i>Crataegus laevigata</i>)
(<i>Prunus spinosa</i>) |

Die potentielle natürliche Vegetation kann um einheimische, standortgerechte Gehölze erweitert werden.



1. Ergänzung



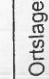
B

A

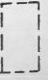
A

Gemeinde Blankenheim

Ortslagenabgrenzung Ahrdorf - 1. Ergänzung

-  Geltungsbereich der 1. Ergänzung
-  einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 3 BauGB
-  = Bestandteil der 1. Ergänzung

Ortslagenabgrenzung Stand 01/1997:

 im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 (4) S.1 Nr. 1 BauGB

**1. Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ahrdorf**

Die Erweiterung und die Zustimmung zum Entwurf der o.a. Satzung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Fremdenverkehr, Gemeindeentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung am 11.05.2000.

Blankenheim, 27.09.2000

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister

-S- gez. Gatzen

Diese Satzung hat in der Zeit vom 07.04.2000 bis 08.05.2000 zur Stellungnahme gem. § 34 (5) BauGB öffentlich ausgelegen.

Blankenheim, 27.09.2000

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister

-S- gez. Gatzen

Die Entscheidung über die Stellungnahmen gem. § 34 (5) BauGB erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Fremdenverkehr, Gemeindeentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung am 11.05.2000.

Blankenheim, 27.09.2000

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister

-S- gez. Gatzen

Der Rat der Gemeinde Blankenheim hat die 1. Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ahrdorf am 15.06.2000 als Satzung beschlossen.

Blankenheim, 27.09.2000

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister

-S- gez. Gatzen

Diese Satzung wurde von der Bezirksregierung Köln gem. § 34 (5) Satz 2 BauGB am 19.07.2000 genehmigt.

Blankenheim, 27.09.2000

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister

-S- gez. Gatzen

Diese Satzung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung vom 05.10.2000 am 06.10.2000 in Kraft getreten.

Blankenheim, 06.10.2000

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister

-S- gez. Gatzen

1. Ergänzung der Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ahrdorf

Erläuterung und Begründung

Die rechtskräftige Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ahrdorf soll im Hinblick auf

die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken (B-Fläche)
zur Abrundung (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB)

ergänzt werden.

Die Erweiterung umfaßt die Grundstücke Nr. 19 (teilweise) und Nr. 20 in der Flur 24, Gemarkung Ahrdorf.

Die nordwestlich der Ortslage gelegenen Außenbereichsgrundstücke schließen an die im Zusammenhang bebaute Ortslage (A-Fläche) an und stellen eine Abrundung der jetzigen Ortslage dar.

Die Erschließung der vorgenannten Grundstücke ist über den im südlichen Anschluss verlaufenden Weg gewährleistet.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim sind beide Grundstücke des Ergänzungsbereichs als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Sie liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet. Gemäß Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 17.11.1999 stehen der Einbeziehung dieser Außenbereichsgrundstücke in die Ortslagenabgrenzungssatzung städtebauliche Belange nicht entgegen.

Aufgrunddessen werden die für die 1. Ergänzung der Satzung vorgesehenen Außenbereichsgrundstücke als B-Fläche eingestuft und als solche in den Satzungsbereich einbezogen.

Für die betreffenden Grundstücke sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde soll der Ausgleich auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Gärten) der Fläche B erfolgen.

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 15.06.2000 beschlossene 1. Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ahrdorf

- siehe Anlage -

wurde von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 19.07.2000 - Az. 35.2.91-39-027/00 genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

"Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 15.06.2000 beschlossene 1. Änderung der Satzung Ahrdorf.

Köln, 19.07.2000
Bezirksregierung Köln
Az. 35.2.91-39-027/00

Im Auftrag
gez. Hoff'

Die Satzung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Bauamt

montags bis freitags während der Dienststunden

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Die Vorschriften des § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bleiben unberührt.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Z. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Blankenheim, 27.09.2000

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister

